

In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben.

Teil 10/11:

Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts (Vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten. Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 46.5 Vernichtung und Verwertung von Waffen oder Munition

Auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Waffen und unter das Waffengesetz fallender Gegenstände durch die Waffenbehörden (VwV-Waffenvernichtung) vom 8. Februar 2010, Az. 4-1115.0/339 (GABI. vom 26. Februar 2010) wird verwiesen.

Beim Transport von Munition zum Kampfmittelbeseitigungsdienst sind die Vorschriften des Gefahrgutrechts zu beachten, insbesondere das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG), die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und die Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Munition von Sportschützen und Jägern ist in der Regel der Gefahrgutklasse 1, Unterklasse 1.4, Verträglichkeitsstufe S ADR zuzuordnen. Der Transport dieser Munition erfolgt unter den

Bedingungen der Nummer 1.1.3.6 ADR. Dabei muss insbesondere auf eine fachgerechte Klassifizierung der Munition und eine entsprechende Verpackung geachtet werden. Den Waffenbehörden wird empfohlen, die jeweiligen Transportbedingungen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen. Munitionsarten der Unterklassen 1.1 bis 1.3 ADR dürfen nur durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst im Rahmen der Amtshilfe transportiert werden.

Schwarzpulver und andere Treibladungspulver, zum Beispiel Nitrocellulosepulver, sind Explosivstoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Für den Umgang mit Explosivstoffen ist eine Erlaubnis nach § 7 SprengG erforderlich.

Bedienstete der Waffenbehörden dürfen explosionsgefährliche Stoffe ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis nicht entgegennehmen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Personen explosionsgefährliche Stoffe, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Waffen-/Munitionsamnestie, bei der Waffenbehörde abgeben wollen. Im Einzelnen wird auf das Schreiben des Umweltministeriums vom 21. Mai 2012, Az. 44-5561.20/14 (vgl. Anlage 4), hingewiesen.